

gelehen, wo gewöhnlich Männer im Stadtgemeinderat mitgewirkt hätten. Er möchte nur noch einmal feststellen, daß die Mitglieder der fortschrittlichen Fraktion sich nicht etwa gegen die Volksvertreterpolitik, die eingeleitet worden sei, hier hätten wenden wollen. (Sehr richtig! und lebhafte Bravo! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

Abg. Mehneri-Chemnitz (sitz.):

Es seien ihm Ausführungen zugeschoben worden, die er über Zwickau gemacht haben sollte. Er müsse offen sagen, er spreche jetzt zum erstenmal den Namen Zwickau aus, und nie es nicht einmal gern (heiterkeit), weil er Zwickau bloß von einer Seite seien, die er nicht als allzu schön bezeichnen möchte. Zwickau sei nur für etwas zu haben, wenn es etwas bekomme. Wenn es aber auf Gegenfeindlichkeit beruhen sollte, komme man keinem Zwickau in Konflikt. (Hört, hört!) Man werde dazu noch Weiteres in den nächsten Tagen vernnehmen. Im übrigen müsse ohne weiteres anerkannt werden, daß der gesellschaftliche Gebanke, der den Bestrebungen zugrunde liege, entschieden richtig und zu billig sei. Es komme auf die Tendenz an, die dabei beachtigt sei, und da müsse man sagen, wenn eine so große Gemeinde ausscheiden würde, würden eben vielleicht andere Gemeinden, große weite Gebiete in einer Art und Weise zu leiden haben, die nicht im Interesse der Allgemeinheit liege. Alle diese Dinge müßten auf dem Prinzip der Gegenfeindlichkeit aufgebaut werden. Dem Hrn. Kollegen Günther erwidere er, daß er wohl die Rechte der Verfassung kenne. Bei dieser großen Frage aber dürften Privatinteressen nicht so, wie es geschehen sei, in den Vordergrund gestellt werden, sonst müßte jede Kulturaufgabe darunter leiden. (Abg. Günther: Überreibung!)

Abg. Bär (fortschr. Bp.):

Der Hr. Abg. Mehneri-Chemnitz habe hier der Stadt Zwickau eine Petition erzeigt, auf die er jetzt nicht eingehen wolle. Aber so viel müsse er doch als Vertreter der Stadt Zwickau feststellen, daß die Stadt Zwickau sich am Gemeinsam von seinen anderen Stadt in Sachsen jemals hohe übertragen lassen. (Sehr richtig! und Bravo! bei der fortschritt. Volkspartei.)

Berichterstatter Sekretär Dr. Thanz:

Ta bereits von sehr vielen Seiten des Hauses aus dem Hrn. Abg. Brodau bereits entgegengesetzten worden sei, könne er sich weiterliche Ausführungen erlauben. Er möchte nur daran erinnern, daß die Finanzdeputation A nicht in dem Maße sehe, allzu sehr mit den Mitteln des Staates Verschwendungen zu treiben, und daß man gerade bei den Talsperrenanlagen seinerzeit früher Bedenken geäußert habe, die Vorlage der Finanzdeputation A zu überwerten, weil man gefürchtet habe, sie würde zu sparsam sein. Dem müsse er entgegenstellen, daß der Hr. Abg. Brodau gezeigt habe, der optimistische Bericht der Deputation sei durch mündliche Sollnungen eingeschränkt worden. Der optimistische Bericht der Deputation bleibe in seinem vollen Umfange aufrechterhalten. Da der Auftrag der Deputation in seiner Weise angegriffen worden sei, bitte er, ihm zuzustimmen.

Hierauf nimmt die Kammer einstimmig die Anträge an.

5. Punkt der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 9 zum Entwurf eines Gesetzes, eine Abänderung des Gesetzes über die Umgestaltung des Landeskulturrates vom 30. April 1906 betreffend. (Drucksache Nr. 110.)

Berichterstatter Abg. Göpfert (nl.):

Die Abänderung, die ganz geringfügiger Natur sei, sei erfordert auf Grund der Reichsver sicherungsordnung und betreffe lediglich den Ausdruck für Gartenbau, der dem Landeskulturrat angegliedert sei. Dieser Ausdruck bestehe nur aus Vertretern der Unternehmer des Gartenbaus, und der Vorstand dieses Ausschusses sei Mitglied des Landeskulturrates. Dieser Ausdruck für Gartenbau erhält seine finanzielle Grundlage durch die Beiträge der Unternehmer des Gartenbaus. Das Rechnungsweisen dieses Ausschusses sei also völlig getrennt von denjenigen des Landeskulturrates. Der Erlass der Reichsversicherungsordnung nun bringe eine Abänderung in der Söbung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, nach der bisher die Beiträge erhoben werden seien. Die Veranlagung nach Grundsteuerinheiten und Buchschlagscheinheiten, wie sie jetzt bestanden haben, komme in Vergang und die Gartnereibetriebe würden häufig nach Lohnsteuerinheiten zur Veranlagung herangezogen, wie § 42 der jetzt gültigen Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sage. Die neue Fassung des Gesetzes habe den Vorteil, etwaige spätere Sollnungsänderungen

der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch das vorliegende Gesetz nicht mehr beeinflussen zu lassen. Das Gesetz sei in der Ersten Kammer bereits beraten worden, und die Deputation sei der Überzeugung, daß diese Abänderung zweckmäßig und erwünscht erscheine. Die Einbringung dieses Gesetzentwurfs habe der Deputation die vollkommene Gelegenheit gegeben, erneut auf ihre Fortsetzung zurückzukommen, die sie bereits früher hier vertreten habe. Es sei bekannt, daß die Abänderung des Gesetzes des Landeskulturrates bereits 1910/11 beantragt worden sei, und eine größere Anzahl von Vertretern entsprechend den Amtshauptmannschaften, die je einen Vertreter wählen sollten, gewünscht worden sei. Die Regierung hätte ebensoviel die Landeskulturrat seine eigene Umgestaltung für zweckmäßig erachtet. Die Regierung habe auch 1913 einen Gesetzentwurf eingeführt, der allgemein, besonders in den Kreisen kleinerer Landwirtschaften, freudig begrüßt worden sei, und besonders in den Bezirken des Erzgebirges und des Vogtlandes, weil dort die Bezirke, die zum Landeskulturrat wählen, wesentlich größer seien, und ihre Vertreter nicht die Zahlung mit ihrem Wahlkreis und den Angehörigen ihres Wahlkreises hätten, wie solche erwünscht erscheine. Da sich bereits die Deputation der Ersten Kammer gegen den Entwurf ausgesprochen und die Regierung infolgedessen sich veranlaßt gesehen habe, den ganzen Entwurf zurückzuziehen, sei es auch der Zweiten Kammer nicht möglich gewesen,heimerzeit zu dem Entwurf selbst Stellung zu nehmen. Die Deputation habe aber doch noch Gelegenheit gefunden, bei Beratung einzelner Petitionen der Sache näher zu treten, und im vorigen Landtag die Anträge gestellt, wie sie heute wiederleben. Auf die Anfrage der Deputation an die Regierung, ob sie gewillt sei, den Gesetzentwurf in der Weise umzugestalten, wie es bereits 1912/13 von den Kammern gewünscht worden sei, habe die Regierung folgende Antwort erbracht: „Der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Ständekammer besteht sich das Ministerium des Innern auf die Anfrage vom 14. d. M. mitzuteilen, daß sich die Regierung nicht in der Lage sieht, das Gesetz, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend, vom 30. April 1916 in der im Berichte der Gesetzgebungsdeputation vom 22. April 1904 beantragten und von der Zweiten Kammer genehmigten Fassung abzuändern und den Standen eine hierauf bezügliche Vorlage zu machen.“ So voraussichtlich wie diese Antwort gewesen sei, um so bestimmter müsse natürlich der Wunsch ausgesprochen werden, daß es die Zweite Kammer wiederum als ihre Pflicht erachte, hier ihren Einfluß geltend zu machen und darauf hinzuwirken, daß die Erste Kammer nunmehr sich mit der Frage des Gesetzes und der Gesetzesabänderung eingehender beschäftige, insbesondere da sich auch der Landeskulturrat ausdrücklich für die Abänderung ausgesprochen habe, wie es ja zum Teil durch den Hrn. Geh. Rat Andra und auch durch den Hrn. Abg. Opitz geschehen und im Bericht Nr. 389 der Zweiten Kammer vom Jahre 1913/14 vom 22. April 1914 wiedergegeben sei.

Bei der Abstimmung über diese Anträge habe nun auch die Mindestheit, wie sie im vorigen Landtag besandten habe, folgende Erklärung abgegeben: „Kamens der losvortretende Mitglieder der Deputation habe ich zu erklären, daß sie während des Kriegsdauer und unter Berücksichtigung der Geschäftslage des Hauses gegen den Antrag Göpfert zu dem Königl. Dekret Nr. 9, der die Umgestaltung des Landeskulturrates bezeichnet, stimmen werden.“ (Sehr richtig! rechts.) Die Deputation habe aber trotzdem beschlossen, ihren Wünschen einen Ausdruck zu geben und beantragte, die Kammer wolle beschließen:

I. den Fall der Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs Dekret Nr. 9, das Gesetz, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend, vom 30. April 1906 wie folgt abzuändern:

a) dem § 2 Absatz 2 Ziffer 3 folgende Fassung zu geben: „Die Befugnis, Einrichtungen und Anstalten zur Leitung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus ins Leben zu rufen, zu unterstützen, oder zu unterhalten.“

b) § 3 Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Zu den ordentlichen Mitgliedern des Landeskulturrates gehören: 1. die jedesmaligen Vorsitzenden der fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine und im Behinderungsfalle deren erste Stellvertreter, 2. eine der Zahl der Amtshauptmannschaften des Landes entsprechende Zahl von Personen, die ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Vereine durch die Land- und Forstwirtschaftlichen Unternehmer gewählt werden (§ 5), 3. drei vom Ministerium des Innern ernannte, der Land- oder Forstwirtschaft habende Personen, 4. je ein von den unter 1 bis 3 genannten Mitgliedern gewählter Vertreter a) der Vollwirtschaft, b) der Forstwirtschaft, c) der landwirtschaftlichen Lehrlingsanstalten, d) der landwirtschaftlichen Ver-

handlungsfamilien und e) des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, 5. der Vorsteher des Ausschusses für Gartenbau und ein von diesem Ausschuss gewählter Vertreter sowie in deren Behinderungsfalle deren Stellvertreter, 6. der von den vor genannten Mitgliedern gewählte Generalsekretär.“

c) in § 3 Absatz 2 hinter „Schweinezucht“ die Worte einzufügen: „der Geflügel- und Kaninchenzucht“ und hinter „außerordentliche Mitglieder“ die Worte „und deren Stellvertreter.“

d) § 5 Absatz 1, 3 und 6 folgende Fassung zu geben: Bei der Wahl der in § 3 unter 2 bezeichneten Mitglieder bildet jede Amtshauptmannschaft einen Wahlbezirk. Stimmberechtigt bei der Wahl der in § 3 unter 2 bezeichneten Mitglieder sind alle männlichen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, losen a) ihre in einem Betrieb landwirtschaftlich benutzte Fläche mindestens 5 ha beträgt oder auf die von ihnen in einem Betrieb bewirtschafteten Flächen, nach Abzug der auf Gründen sonst vorraum und etwaigen forstwirtschaftlichen Grundstücken ruhenden Einheiten, mindestens 120 Steuer einheiten entfallen, b) sie volljährig und c) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wahlbar ist jeder männliche ländliche Staatsangehörige, welcher den obigen Bedingungen unter b und c entspricht und im Wahlbezirk seinen Wohnsitz hat.“

e) § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Der Ausschuss für Gartenbau besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich aus: 1. zehn Mitgliedern, deren Wahl auf 6 Jahre zu je 2 in den fünf der Kreishauptmannschaften nachgebildeten Wahlbezirken zugleich mit den Wahlen zum Landeskulturrat (§ 5) erfolgt und 2. einem von den unter 1 genannten Mitgliedern auf die Dauer der Wahlperiode und der Zahl der bei den Königlichen oder Staatlichen Gartenverwaltungen angestellten gärtnerischen Beamten gewählten Mitgliede und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter;

II. mit der zu I beschlossenen Abänderung, im übrigen in Übereinstimmung mit der Ersten Kammer den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen und

III. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesen Beschlüssen einzuladen.

Abg. Dr. Hähnel (lons.):

Die Majorität der Gesetzgebungsdeputation sei auf die Anträge zurückgekommen, dieheimerzeit von der Zweiten Kammer, wie der Hr. Berichterstatter hervorgehoben habe, nach vorherigen Beratungen im Landeskulturrat empfohlen worden seien. Es könne im Augenblick nicht sagen, ob sich diese Anträge in Wirklichkeit mit dem bestimmt, was damals beantragt und später als Vorlage von der Staatsregierung an den Landtag gebracht worden sei. Er halte es aber nicht für richtig, wenn man so zu sagen Bedingungen stelle, indem man für den Fall der Annahme die und die Änderungen des Gesetzes vorschlage. Das sage doch, daß man, wenn die Änderungen nicht angenommen würden, das Defekt ablehne. Er hätte den umgekehrten Weg für richtiger gehalten, daß man also die einsame Abänderung zunächst annehme und hiernach weiter versuche, durch Anträge das, was etwa sonst gewünscht werde, in die Wege zu leiten. Was aber das Material anlangt, so wieße man doch, auf welche Hindernisseheimerzeit die Vorlage gestoßen sei. Vor allem aber müsse er bitten, derartige Angelegenheiten nicht durch eine mündliche Berichterstattung zu erledigen. Das sei seiner Ansicht nach der Sache nicht angemessen. Er sehe sich genötigt, gegen den Bericht zu stimmen, wenn nicht ein anderer Weg noch gefunden werde, daß man zunächst die Stellungnahme zu dem Dekret und die Anträge besonders getrennt behandle. Für letzteren Fall behalte er sich die Abstimmung vor.

Berichterstatter Abg. Göpfert (nl.):

Der Vorredner habe bemängelt, daß die Deputation mündlichen Bericht beschlossen habe. Der Bericht der Zweiten Kammer vom Jahre 1914 Nr. 389 sei so umfangreich und so eingehend in allen seinen Sätzen, daß ein nochmäger beratlicher Bericht von der Gesetzgebungsdeputation nicht für erforderlich gehalten werden sei. Es genüge, auf jenen Bericht hinzuweisen, den ja alle kennen.

Die Kammer nimmt hierauf den Deputationsbericht gegen 13 Stimmen an.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 37 Min. nachmittags.)